

Änderungen an den TGO-Beförderungsbedingungen

ab 29.7.2009 (Nachtrag 2) bzw. ab 1.8.2009 (Nachtrag 1)

Nachtrag 1:

Mobilitätsgarantie der TGO

Im Rahmen der Mobilitätsgarantie besteht für Inhaber von TGO-Zeitkarten Erwachsene (alle Wochen-, Monats- und Jahreskarten außer den Schülermonatskarten) bei Verspätungen und Fahrtausfällen die Möglichkeit, auf ein Taxi umzusteigen und sich den Fahrpreis (Taxikosten) im Nachhinein erstatten zu lassen. Sie greift, wenn der Fahrgast vernünftigerweise davon ausgehen kann, dass er sein Fahrziel mit den zur Fahrt benutzten TGO-Verkehrsmitteln um mehr als 30 Minuten später als im Fahrplan ausgewiesen erreichen wird und er keine Möglichkeit hat, andere das Fahrziel erreichende TGO-Verkehrsmittel zu nutzen. Maßgeblich ist der jeweils gültige Fahrplan unter Berücksichtigung der grundsätzlich vorgesehenen Zeitanteile für Umsteigebeziehungen (Fahrplanauskunft unter www.ortenaulinie.de).

Anspruchsberechtigt sind Inhaber von TGO-Zeitkarten Erwachsene (alle Zeitkarten außer Schülermonatskarten) sowie Personen mit Schwerbehindertenausweis inklusive Freifahrtberechtigung. Eine Erstattung kann pro Fahrt und Fahrausweis nur ein Mal geltend gemacht werden. Die Taxikosten werden bei TGO-Zeitkarten Jahr (Job-Ticket und Jahreskarte Erwachsene) bis zu 50 Euro, bei anderen einbezogenen TGO-Zeitkarten Erwachsene und bei Personen mit Schwerbehindertenausweis bis zu 35 Euro ersetzt. Der Fahrgast hat eine vom Taxiunternehmen ausgestellte Quittung (Originalbeleg) zusammen mit dem ausgefüllten Erstattungsformular für die Mobilitätsgarantie, das unter www.ortenaulinie.de vorgehalten wird, innerhalb von zwei Wochen beim TGO einzureichen (Ausschlussfrist). Die Erstattung erfolgt durch Banküberweisung. Eine Barauszahlung sowie eine Verrechnung beim Fahrscheinkauf sind nicht möglich.

Die Inanspruchnahme ist ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall nicht auf das Verschulden eines der im TGO kooperierenden Verkehrsunternehmen zurückgeht. Insbesondere begründen Unwetter, Bombendrohungen, Streik, Suizid und Eingriffe Dritter in den Eisenbahn- und Busverkehr keinen Anspruch auf Leistungen aus der Mobilitätsgarantie. Die Erstattung ist auch ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall auf ein Verschulden des Fahrgasts zurückgehen oder ihm vor dem Kauf des Fahrscheins bekannt waren. Sie ist ferner ausgeschlossen, wenn sie auf Maßnahmen wie Straßen- oder Streckensperrungen beruht, die im Vorfeld rechtzeitig unter www.ortenaulinie.de oder per Aushang an den betreffenden Haltestellen angekündigt wurden.

Die Mobilitätsgarantie des TGO besteht alternativ zu den Fahrgastrechten nach übergeordneten Vorschriften (siehe nachfolgenden Nachtrag 2). Ansprüche aus demselben Sachverhalt können jedoch entweder nur beim TGO (gemäß Nachtrag 1) oder nur bei einem Eisenbahnverkehrsunternehmen (gemäß Nachtrag 2) geltend gemacht werden.

Nachtrag 2:

Fahrgastrechte – besondere Regelungen im Eisenbahnverkehr

Für Fahrten in Eisenbahnzügen sind Rechte und Pflichten der Fahrgäste aufgrund Verordnung (EG) 1371/2007 sowie nach Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) auf für Inhaber von Fahrkarten nach diesem Verbundtarif abschließend in den Beförderungsbedingungen des oder der jeweiligen vertraglichen Beförderer geregelt. Darüber hinaus gelten die im Folgenden dargestellten besonderen Regelungen (näheres hierzu siehe auch unter www.diebefoerderer.de und www.fahrgastrechte.info).

Durch diese Regelungen werden ausschließlich Fahrscheine nach dem Gemeinschaftstarif des TGO erfasst, die zur Eisenbahnfahrt genutzt werden.

Die Fahrgastrechte, die dem Fahrgast durch Verspätung erwachsen, werden nur wirksam, soweit die Ursache und Wirkung einer Verspätung im Bereich der tatsächlichen oder geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten ist.

Der Auszahlungsbetrag für eine Entschädigung muss mindestens 4 Euro betragen. Fahrpreisentschädigungen unter diesem Betrag werden nicht ausbezahlt.

Das im Eisenbahnverkehr vorgesehene Recht, einen anderen, höherwertigeren als den vorgesehenen Zug zum Zielort zu wählen, gilt nicht für Nutzer von Länder-Tickets, Schönes-Wochenende-Tickets, Kombi-Tickets, Semester-Tickets, Zeitfahrkarten im Ausbildungsverkehr, Freizeitangeboten für Schüler.

Ansprüche nach den eisenbahnrechtlichen Regelungen können direkt bei den betriebseigenen Verkaufsstellen der Eisenbahnverkehrsunternehmen gestellt werden. Erstattungsvordrucke sind auch im Internet abrufbar.

Im Übrigen gelten die besonderen Regelungen der Eisenbahnbeförderungsunternehmen (siehe Absatz 1).

Die Inanspruchnahme der Fahrgastrechte aus dem Eisenbahnverkehr schließt Ansprüche aus dem gleichen Sachverhalt auf die Mobilitätsgarantie des TGO aus (siehe vorangegangenen Nachtrag 1).